

sicht des Domherrn D. Günther, daß eine Diskussion über diesen Gegenstand wohl kaum in der Kammer hervorgerufen sein möchte. Schon die bisherige Debatte zeigt, daß eine Vereini- gung sehr schwer werden würde. Was würde auch die Folge sein, wenn wir zu dem Beschluß über Annahme eines Systems kämen? Es würde eigentlich dazu führen, daß man dann der Staatsregierung zur Erwägung zu geben hätte, ob dieses Sy- stem, welches man nun für das rechte hielte, angewendet und der ganze Entwurf darnach umgewandelt werden möchte. Das dürfte denn doch zu weit gehen. Es kann hier also bloß von der allgemeinen Ansicht die Rede sein, welche man beim Entwurf des Criminalgesetzbuchs gefaßt hat, und von der Ansicht der Deputation. Ich glaube deshalb, daß wir nun auf den andern Theil des Deputations-Gutachtens überzugehen haben werden.

Referent Prinz Johann geht nun zum zweiten Theile des Deputations-Gutachtens über, welches im Wesentlichen Fol- gendes enthält:

Der erste, eine Erörterung verdienende Punct dürfte den Umfang des Gesetzbuchs selbst betreffen und die Beantwortung der Frage erheischen: „Welche Vergehen haben rücksichtlich ihrer Bestrafung im Criminalgesetzbuche Platz gefunden, und ist das desfalls im Entwurfe angenommene Princip das richtige?“ — Ein Criminalgesetzbuch kann nämlich nicht das ganze Gebiet des Strafrechts umfassen. Schon das weite Feld der Executivstrafen, wie sie das Gesetz vom 28. Januar 1835 §. 2. unter 1. näher be- zeichnet, muß von demselben ausgeschlossen bleiben, und so spricht auch die Publicationsverordnung des Entwurfs §. 1. nur von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehungen. — Aber auch in diesem letztern Bezug ist es nothwendig, alles Dasjenige vom Criminalgesetzbuche auszuscheiden, was entweder seiner wech- selnden Natur nach in einem Werke, dem man größere Stabili- tät wünschen muß, nicht süglich Platz finden kann; oder was aus besonderen von den allgemeinen und criminalrechtlichen politi- schen Grundsätzen abweichenden Rücksichten eine speciellere Be- handlung erheischt: Die strafbaren Handlungen theilen sich im Allgemeinen in solche ein, welche das natürliche Rechtsgesetz, und in solche, welche positive Staatsgesetze verletzen. Von Er- stern sind vermöge §. 2. der Publicationsverordnung ausgeschlos- sen: 1) die Verbrechen der Militairpersonen, 2) die Vergehun- gen der Studirenden, soweit sie durch besondere Gesetze mit Strafe bedroht sind, aus den oben im Allgemeinen angedeu- teten Gründen, 3) der Nachdruck, wegen der desfalls zu erwar- tenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, 4) die Forstdiebstähle nach Art. 225.

Von der zweiten oben erwähnten Hauptkategorie von Ver- gehungen sind außer den oben unter 1. und 2. mitenthaltenen gleichfalls nach §. 11. der Publicationsverordnung vom Criminal- gesetzbuche ausgeschlossen: a) die Verletzungen der Censurgesetze; b) die Hinterziehungen öffentlicher Abgaben oder Beeinträchti- gungen der Regalien; c) die Polizeivergehungen; d) die Ver- letzungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwal- tung bestehenden Anordnungen. Es bleiben demnach für das Criminalgesetzbuch nur übrig: 1) solche Handlungen, welche, obgleich keine Rechtsverletzung enthaltend, ihrer innern Ver- werflichkeit wegen mit Strafe belegt sind; 2) gewisse Handlun- gen, die, weil sie leicht zu Verbrechen führen, mit Strafe be- droht sind; indem die desfallsigen Bestimmungen aus dem Zu- sammenhange gerissen werden müßten, wenn man sie in beson- deren Polizeigesetzen behandeln wollte. Z. B. die ordnungs- widrigen Verbindungen, Art. 92. das Führen von Schießge-

wehrt auf fremdem Jagdrevier, Art. 258 u. Zu den unter 1. er- wähnten Handlungen dürften insonderheit zu rechnen sein die bereits nach dem Gesetze vom 28. Januar 1835 in Bezug auf das Verfahren der Justiz überwiesenen Vergehen: 1) die uner-laubte Selbsthülfe, Art. 194. 2) der Wucher, Art. 275 u. ff. 3) die fleischlichen Vergehungen, Art. 298 u. ff. überdieß 4) die Gotteslästerung, Art. 173. 5) die öffentliche Herabsetzung der Religion, Art. 182. 6) die Selbstverstümmelung, Art. 136.

Nachdem der Deputations-Bericht nun von den verschiede- nen Systemen gesprochen hat, welche die ausländische Gesetzge- bung in dieser Beziehung verfolgt hat, glauben seine Unterzeich- ner ihre Ansicht dahin aussprechen zu müssen:

daß das System des Entwurfs den Vorzug verdiene, — in- dem sie sich jedoch ihre besonderen Vorschläge in Betreff des Wuchers bei den einschlagenden Artikeln vorbehalten. Ihre Gründe dafür sind folgende: Polizei- und Disciplinargesetze eignen sich, ihrer nach den Umständen wechselnden Natur wegen, nicht zur Codification. Ein Gleiches gilt von den Abgaben- und Regali- en-Contraventionen, deren Bestrafung überdieß in Sachsen größtentheils schon durch specielle Gesetze geordnet ist. Die Beiordnung gewisser mit geringen Strafen belegter gemeiner Vergehen zu den Polizeilübertretungen gehet offenbar von dem Wunsche aus, in Bezug auf dieselben ein polizeimäßiges Ver- fahren eintreten zu lassen. Eine solche Bestimmung gehört aber, wenn sie für zweckmäßig befunden würde, in das Gesetz über das Verfahren und könnte dort, unbeschadet der Dekonomie des Cri- minalgesetzbuchs, aufgenommen werden. In dem Gesetzbuche selbst aber führt eine solche willkürliche, alles innern Grundes entbehrende Spaltung zu einer widernatürlichen Trennung des Zusammengehörigen. So werden insonderheit die kleinern Ver- gehungen gegen das Eigenthum, die man den Polizeivergehun- gen gern beizufügen pflegt, nur nach dem Betrag des unerlaub- ten Gewinns oder angerichteten Schadens von den größern, ih- nen fast ganz gleichartigen Verbrechen getrennt. Eine solche Trennung verrückt aber nicht nur den Gesichtspunct des Gesetz- gebers, sondern erschwert auch nicht wenig den Gebrauch des Gesetzbuchs, wie sich Jeder überzeugen kann, der das Baiersche Gesetzbuch jemals zur Hand genommen hat. In noch höherem Maße gilt solches von der Spaltung zwischen Verbrechen und Vergehungen, welche daher der Entwurf aus den S. 95. der Motiven ersichtlichen Gründen billig verworfen hat.

Dann fährt der Bericht folgendergestalt fort:

Nachdem man so die äußere Grenze der Criminalgesetzge- bung gegen die andern Zweige der Gesetzgebung festgestellt hat, bleibt noch übrig zu erwägen, wie weit im Bereiche dieser Grenze überhaupt mit der Bestrafung zu gehen sei. — In Bezug auf jene oben erwähnten, keine Rechtsverletzungen enthaltenden Ver- gehungen, ist es natürlich Sache der Erwägung in jedem einzel- nen Falle, in wie weit der Staat, im Interesse der öffentlichen Moral oder sonst aus Gründen des Staatswohls, ein Straf- verbot für angemessen findet. — Gleichwohl kann die Deputa- tion bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine bisher in Sachsen mit Strafe nicht bedrohte Handlung — die Mißhandlung von Thieren — künftig für strafbar erklärt werden möchte. — Dergleichen Grausamkeiten sind nämlich nicht nur dem Gefühle für öffentliche Sittlichkeit entgegen, son- dern bereiten auch das Volk, wenn sie überhand nehmen, zu wirklichen Verbrechen vor, indem sie die Rohheit zu befördern und das Mitleid abzustumpfen geeignet sind. Uebrigens steht unsrer Ansicht das Beispiel Großbritanniens und der Vorgang des Stübelschen Entwurfs (Art. 930 bis 932) zur Seite. In- deß bescheiden sich die Unterzeichneten gern, daß diesem Gegen- stande kein passender Platz in dem Criminalgesetzbuche angewie-